

**Anlage: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 02.10.2023
Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur + Freianlagen –**

A Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO)

1. Sonstige Sondergebiete (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 11 BauNVO)
1.1 Sondergebiet Erneuerbare Energien (EE)

Das Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind Einrichtungen und der Betrieb baulicher Anlagen zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Luftkollektoren) als freistehende, aufgeständerte Anlagen und die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

1.2 Sondergebiet Energiezentrale

Zulässig ist die Errichtung eines Gebäudes für Anlagen zur Energieversorgung und Speicherung aus erneuerbaren Energien (z.B. Großwärmepumpen, Pufferspeicher, Luftwärmetauscher auf dem Dach).

2. Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.1 Ein- und Ausfahrtverbot

Grundstücke mit Ausrichtung zur Promenade dürfen nicht von der oberen Promenade angefahren werden. Es sind Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen der Teilpläne 2 - 6 ist die Höhenlage der Straßengradiente (Straßenachse) der Planstraßen an der jeweiligen Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken wird das Mittel beider Straßen durch Interpolation als Grundlage genommen. (*Gradienten werden im weiteren Verfahren ergänzt*)

2.2 Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Ladeinfrastruktur für Elektromobilität ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich von Stellplätzen grundsätzlich zulässig.

3. Versorgungsflächen und Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zulässig ist die Installation von Technologien zur geothermischen Nutzung des Untergrundes (z.B. Erdwärmesonden) und dazugehöriger Leitungsbauwerke. Technisch untergeordnete Nebenanlagen, die der Errichtung eines Nahwärmenetzes dienen, sind ebenfalls zulässig.

4. Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

5. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Container für den Einsatz an Restwertstoffsammelstellen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Promenade und der Planstraße 3 (Markt) unterirdisch anzulegen.

6. Öffentliche Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Raute 1

Es sind Spielbereiche der Kategorie A gem. „Bauleitplanung - Hinweise für die Planung von Spielflächen, RdErl d. Innenministers v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11 (am 01.01.2003: MSWKS) vorzusehen.

7. Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

7.1 Ersatzgewässer Teichrohrsänger

Das Ersatzgewässer Teichrohrsänger wurde im Vorgriff als Wasserfläche errichtet und ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. (Vgl. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. Fläche für Wald (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die mit der Raute 3 festgesetzte Fläche für Wald ist als Waldsaum (Saum-, Strauch- und Waldmantelzone) herzustellen. (vgl. 9. **Maßnahme 2, Raute b**)

Die Fläche für Wald ist von Bebauung freizuhalten.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (gemäß §§ 9 (1) Nr. 20, 1a (3) i.V.m. § 9 (1a) BauGB)

Maßnahme 1 (Raute a)

Planinterne CEF-Maßnahme

Die durchgeführte Maßnahme „Ersatzgewässer Teichrohrsänger“ (Flur 447, Flurstücke 204, 206) ist dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten (insb. Erhaltung der Schilfbestände) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Maßnahme 2 (Raute b)

Waldsaum

Die Arbeiten sind von einem PEFC zertifizierten (Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung) Unternehmen durchzuführen.

Es ist gebietseigenes Pflanzenmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen aus dem Vorkommensgebiet 1, gem. Forstvermehrungsgesetz vom 22.05.2022, ergänzt durch den MBU Leitfaden 2020 zu verwenden. Bei Pflanzen, die nicht dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, ist ebenfalls das Herkunftsgebiet „(Nord-)Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Die Naturverjüngung ist weitestgehend zu schonen und in den Folgebestand zu übernehmen.

Es ist ein Verbisschutzzaun zu errichten. Nach dessen Abbau ist ein dauerhafter Zaun zu der Weide zu errichten (Siehe Maßnahme 4 (Raute d) auch dort).
Die Mischungsform für das Pflanzraster Baumart ist mindestens 200 m² am Stück (blockweise).
Die Mischungsform für das Pflanzraster Strauchart ist mindestens 100 m² am Stück (blockweise).
Die Anmerkungen von Wald und Holz im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu dieser Maßnahme sind zu übernehmen.

Maßnahme 3 (Raute c)

Erhalt Fläche Borstgrasrasen

Die Fläche des Borstgrasrasens ist dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Die Pflege hat entweder als extensive Mahd (mit Abräumen des Mahdgutes) oder durch extensive Beweidung zu erfolgen. Viehunterstände, Futterstellen oder Viehtränken sind nicht zulässig. Die Anwendung von Dünger und Pestiziden ist generell unzulässig. Temporäre Abzäunung vom übrigen Teil der Grünlandfläche ist zulässig.

Maßnahme 4 (Raute d)

Private Grünfläche „Naturschutz“

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturschutz“ (**Raute 2**) sind Wiesen durch die Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern mit Regiosaat zu entwickeln. Die Wiesen sind dauerhaft einzuzäunen und mit Toren zu versehen. Die Pflege hat entweder als extensive Mahd (mit Abräumen des Mahdgutes) oder durch extensive Beweidung zu erfolgen. Die Anwendung von Dünger und Pestiziden ist generell unzulässig. Es ist ein Weidezaun mit zwei 3,5 m breiten Toren nach Westen und nach Nordosten zu errichten.

(vgl. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Fläche ist von Bebauung freizuhalten. Ausgenommen sind unterirdische Erdwärmesonden, Leitungen und Versorgungsschächte.

In der privaten Grünfläche ist eine Retentionsmulde mit einer maximalen Einstautiefe von 30 cm vorzusehen.

Maßnahme 5

Raute 17 Schilfpolder (private Grünfläche)

Festsetzung folgt im weiteren Verfahren (Freianlagenplanung bis zur Offenlage)

Maßnahme 6

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

Zum Schutz der nachaktiven und lichtempfindlichen Fledermausarten ist die Beleuchtung auf den öffentlichen Flächen unter Verwendung insektenfreundlicher Lichtquellen herzustellen (siehe Hinweis Beleuchtung)

Maßnahme 7

Ökologische Baubegleitung

Für die Gewährleistung der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf der Umsetzungsebene ist die Entwicklung des Baugebietes während der Bauzeit durch eine fachlich versierte Person zu begleiten. Das Auftreten von artenschutzrechtlichen Konflikten ist zu prüfen und mögliche Konflikte durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

10. Externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion sowie der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauBG)

Externe CEF-Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffenen Lebensstätten von Haussperling, Fledermäuse, Kreuzkröte und Rauchschnalbe sowie zur Kompensation des Eingriffs gemäß Eingriffsregelung werden Flächen außerhalb des Plangebietes für Kompensation zur Verfügung gestellt.

- Maßnahmenbezogenes Monitoring:

Die aufgeführten CEF-Maßnahmen für die Arten Haussperling, Fledermäuse, Kreuzkröte und Rauchschnalbe erfordern ein maßnahmenbezogenes Monitoring, das neben der Pflege- und Funktionskontrolle auch eine artspezifische Beurteilung der Lebensraumqualitäten einschließt. Dies ist grundsätzlich vor Beginn des Eingriffs gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde gutachterlich nachzuweisen.

- Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen:

Mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Recklinghausen ist die Durchsetzung einer ausschließlich an ökologischen bzw. naturschutzfachlichen Gesichtspunkten orientierten Bewirtschaftung und Pflege, nach Maßgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan "Nr. 320" auf den unten genannten Flächen der Flurstücke zu gewährleisten.

Die Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensation für diesen Bebauungsplan erfolgt bei nicht gemeindeeigenen Flächen über städtebauliche Verträge zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Recklinghausen.

- Fläche I extern

Flur 447, Flurstück 13, 5 Nistkästen für Haussperlinge, 3 Gebäudekästen für Fledermäuse (städt. Eigentum, Otto-Burrmeister-Realschule und Sporthalle)

- Fläche II extern

Flur 532, Flurstück 327, 3 Nistkästen für Haussperlinge, 2 Gebäudekästen für Fledermäuse, (städt. Eigentum, Städtische Grundschule Hillerheide)

- Fläche III extern

Flur 544, Flurstück 255, 6 Gebäudekästen für Fledermäuse, (städt. Eigentum, Städtische Hauptschule an der Wasserbank)

- Fläche IV extern

Flur 438, Flurstück 332, 2 Nistkästen für Haussperlinge, 3 Gebäudekästen für Fledermäuse, (**privates** Eigentum, AWO Kindertageseinrichtung Zauberwald, vertraglich gesichert)

- Fläche V extern

Flur 544, Flurstück 140, 2 Nistkästen für Haussperlinge, 3 Gebäudekästen für Fledermäuse, (**privates** Eigentum, Kindergarten Philipp-Nicolai, vertraglich gesichert)

- Fläche VI extern

Flur 445, Flurstück 894, 5 Gebäudekästen für Fledermäuse, (städt. Eigentum, Bunker Blitzkuhlenstraße)

- Fläche VII extern

Flur 447, Flurstücke 128, 156, 160, 161, 162, 163, 253, 322, 20 Kästen an Bäumen für Fledermäuse, (städt. Eigentum, Forst an der Siemensstraße)

- Fläche VIII extern

Flur 445, Flurstück 178, Flur 446, Flurstück 98, 25 Kästen an Bäumen für Fledermäuse, (städt. Eigentum, Forst an den Blitzkuhlenteichen)

- Fläche IX extern

Flur 561, Flurstück 6, wasserführende Mulde im Bereich der Dachentwässerung der Halle für die Rauchschnalbe, (**privates** Eigentum, vertraglich gesichert)

- Fläche X extern

Flur 447, Flurstücke 128, 156, 322, 4 Totholzstippis, (städt. Eigentum, Forst an der Siemensstraße; Grenze zur Trabrennbahn)

- Fläche XI extern

Flur 445, Flurstücke 594 (tlw.), Optimierung der Regenrückhaltebecken für die Kreuzkröte, (städt. Eigentum, Maybacher Heide)

Zuordnung Eingriffsregelung (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)
wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11. Geh- Fahr- und Leitungsrechte (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Den jeweils angrenzenden Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften wird das Recht eingeräumt, die mit dem **Symbol A** gekennzeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten. Die Belastungsfläche ist von jeglicher Bebauung sowie von Nebenanlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

Den Ver- und Entsorgungsbetrieben wird das Recht eingeräumt, die mit dem **Symbol B** gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

SSM1 – Lärmschutzwall an der Autobahn:

Auf der mit der Signatur  gekennzeichneten Fläche für technische Immissionschutzvorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen SSM1) ist ein Schallschutzbauwerk in Form eines Lärmschutzwalls zu errichten. Der Lärmschutzwall muss eine Kronenhöhe (OK) von mind. 10 m über Geländeoberkante (GOK) m (Höhen über NHN siehe Planzeichnung) aufweisen. Der Lärmschutzwall ist auf der festgesetzten Länge vollständig und ohne Lücken zu errichten.

SSM2 – Lärmschutzwand südlich Kleingarten

Auf der mit der Signatur  gekennzeichneten Fläche für technische Immissionschutzvorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen SSM2) ist ein Schallschutzbauwerk in Form einer Lärmschutzwand zu errichten. Die Lärmschutzwand muss eine Kronenhöhe (OK) von mind. 7 m über Geländeoberkante (GOK) m (Höhen über NHN siehe Planzeichnung) aufweisen. Die Lärmschutzwand ist auf der festgesetzten Länge vollständig und ohne Lücken zu errichten.

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

13.1 Pflanzgebote

Allgemeine Pflanzvorschriften:

Sämtliche Gehölze der im Folgenden festgesetzten Pflanzgebote sind unter Beachtung der DIN-Normen 18 915 bis DIN 18 920 fachgerecht, dauerhaft anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Desgleichen sind die Regelwerke der FLL (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.) Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und Teil 2 zu beachten.

Raute 2 – Anpflanzung von Bäumen (Pflanzgebote auf Grenze private Grünfläche „Naturschutz“

Die mit Pflanzgebot auf der privaten Grünfläche festgesetzten 11 Bäume sind mit Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 20-25 cm, mDb (mit Drahtballen) ~~20-25 cm~~ zu bepflanzen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste Baumreihe östl. Landschaft

Raute 1 – Südliche Landschaft (öffentl. Grünfläche)

Die Fläche ist mit 167 Bäumen, Pflanzqualität: Hochstamm z.T. mehrstämmig, StU mind. 20-25cm, mDb (mit Drahtballen) zu bepflanzen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste südl. Landschaft

Raute 7 – Bepflanzung Promenade

Die Fläche ist mit 115 Bäumen, Pflanzqualität: Hochstamm z.T. mehrstämmig, StU mindestens 20-25 cm, mDb (mit Drahtballen), zu bepflanzen. 5 Bäume davon sind in ihrer Lage gemäß Planzeichnung genau verortet. Es sind Alleebaum-Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen.

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Pflanzfläche muss mindestens 8 m² betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ mit Substrat gemäß den Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste Promenade

Raute 9 – Bäume Marktplatz

Die Fläche ist mit 30 Bäumen, Pflanzqualität Hochstamm, StU mindestens 20-25 cm, mDb (mit Drahtballen) 35-40 cm, zu bepflanzen. Es sind Alleebaum-Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen.

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Pflanzfläche muss mindestens 8 m² betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ mit Substrat gemäß den Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste Marktplatz

Raute 10 – Straßenbäume

Im Straßenraum ist je vier öffentliche Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum Pflanzqualität Hochstamm, StU mindestens 20-25 cm, mDb (mit Drahtballen), anzupflanzen. Es sind Alleebaum-Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,20 m zu pflanzen.

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Pflanzfläche muss mindestens 8 m² betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ mit Substrat gemäß den Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Raute 12 – freiwachsende Hecke an Kleingärten

Die Fläche ist mit einer freiwachsenden Hecke aus gebietseigenen Sträuchern (Jungpflanzen, 2-3-jährig, mind. 50-80 cm Pflanzhöhe), Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m, 2-reihig versetzt zu bepflanzen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste freiwachsende Hecke

Raute 13 - Bäume nördlich Kleingarten

Die Fläche ist mit 8 Bäumen, Pflanzqualität Hochstamm, StU mindestens 20-25 cm, mDb (mit Drahtballen), zu bepflanzen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste Östliche Landschaft

Raute 14 - Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ (an Fahrradweg)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Raute 15 - Öffentliche Grünfläche „Schutzgrün“

Die Fläche ist mit einer freiwachsenden Hecke aus gebietseigenen Sträuchern (Jungpflanzen, 2-3-jährig, mind. 50-80 cm Pflanzhöhe), Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m, 2-reihig versetzt zu bepflanzen.

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste freiwachsende Hecke

Raute 16

Die Rosenhecke (138 Lfm) ist wie folgt herzurichten: Sortenzusammensetzung auf 6 m Heckenlänge = 6 Stk., Pflanzabstand ca. 0,8 m

Gehölzarten vgl. Pflanzenliste Rosenhecke

13.2 Pflanzbindungen

Erhaltung des Baumbestandes und Festsetzung von Ersatzpflanzungen

Die per Pflanzbindung festgesetzten Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

B Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

1. Altlasten (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)

Im Bereich des Altstandortes 4409/130 (Deponie), Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 453, wurde Bauschutt, Hausmüll und Bodenaushub niedergebracht. Das Landschaftsbauwerk überdeckt größtenteils die als Altablagerung gekennzeichnete Fläche. In der gesamten Fläche des Lärmschutzwalles ist lediglich ein Bodenauftrag und somit keine Eingriffe in den Untergrund geplant.

2. Heidensee (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

Der Heidensee inklusive der umfassenden Ufermauern und Ufergestaltung (**Raute 8**) werden gemäß den Vorgaben der Planfeststellung als Wasserfläche errichtet (Grenze Planfeststellung siehe Planzeichnung).

3. Bärenbach (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) (**Raute 6**)

Der Bärenbach bzw. die Böschung des Bachs und deren Bepflanzung – Fläche für die Wasserwirtschaft – werden gemäß Planfeststellung hergestellt (Grenze Planfeststellung siehe Planzeichnung).

4. Seeablaufgraben (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) (**Raute 5**)

Der Seeablaufgraben und seine Bepflanzung – Fläche für die Wasserwirtschaft – werden gemäß dem wasserrechtlichen Verfahren zur Ableitung des Regenwassers in den Bärenbach hergestellt (nachrichtliche Eintragung).

5. Retentionsbodenfilter (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) (**Raute 4**)

Die Retentionsbodenfilter – Fläche für die Wasserwirtschaft – nördlich und südlich des Heidesees und ihre Bepflanzung werden gemäß wasserrechtlichem Verfahren zur Vorbehandlung /Filterung des anfallenden Regenwassers als Rasenmulden (?) ausgeführt. (nachrichtliche Eintragung)

6. Schilfpolder (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) (**Raute 11**)

Die mit der Raute 11 markierte Fläche – Fläche für die Wasserwirtschaft – wird gemäß wasserrechtlichem Verfahren als Schilfpolder angelegt (nachrichtliche Eintragung).

7. Borstgrasrasen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzobjekt i.S.d. Naturschutzrechts (geschützter Landschaftsbestandteil)

C Hinweise

Altlasten

Im Bereich des Altstandortes 4409/130 (Deponie), Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 453, wurde Bauschutt, Hausmüll und Bodenaushub niedergebracht. Das Landschaftsbauwerk überdeckt größtenteils die als Altablagerung gekennzeichnete Fläche. In der gesamten Fläche des Lärmschutzwalles ist lediglich ein Bodenauftrag und somit keine Eingriffe in den Untergrund geplant.

Bodeneingriffe sind fachgutachterlich zu begleiten. Bei Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch, Fremdmaterialien) sind die Arbeiten einzustellen und die weiteren Maßnahmen mit dem Kreis Recklinghausen - Unteren Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Baufeldfreimachungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, durchzuführen. Abweichungen sind fachlich begründet durch eine ökologische Baubegleitung, in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen möglich.

Beleuchtung

Außerhalb der Hauptwege in der südlichen Landschaft ist keine Beleuchtung vorzusehen (Ggf. Ausnahme Solarleuchte am Aussichtspunkt).

Zu beachten sind:

Konzentration der Beleuchtung (Lichtkegel) auf die zu beleuchtenden Bereiche durch Verwendung vollständig geschlossener, nur nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und nach hinten

Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Die Verwendung von mehreren schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen ist weniger hohen, aber dafür stärkeren Lichtquellen vorzuziehen (vgl. z.B. Voigt et al. (2019) S. 34 ff.).

Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil und einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm) z. B. amberfarben.

Zudem ist zu überprüfen, an welchen Stellen auf Beleuchtung verzichtet werden kann und ob temporäre Beleuchtungsmethoden (z.B. durch Zeitschaltungen und Bewegungsmelder) zum Einsatz kommen können. Hinweise zu rechtlichen Anforderungen und Handlungsempfehlungen finden sich im Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (Schroer et al. 2019).

Bergbauliche Verhältnisse

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Hierzu bestehen folgende Auflagen der LWL-Archäologie für Westfalen, Referat Mittelalter und Neuzeitarchäologie:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Absatz 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Kampfmittel

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

PFLANZENLISTE

Gemäß KlimaArtenMatrix (Klimaanpassungskonzept) sowie Baumlisten des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

Baumarten südliche Landschaft	(Raute 1)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Quercus macrocarpa</i>	(Bur-Eiche)
<i>Ostrya carpinifolia</i>	(Europäische Hopfenbuche)
<i>Castanea sativa</i>	(Esskastanie)
<i>Pinus sylvestris</i>	(Gemeine Waldkiefer)
<i>Tilia cordata</i>	(Winter-Linde)
<i>Ginkgo biloba</i>	(Ginko)
<i>Catalpa bignonioides</i>	(Trompetenbaum)
<i>Paulownia tomentosa</i>	(Blauglockenbaum)
<i>Betula utilis</i>	(Himalaya Birke)

Baumarten Promenade	(Raute 7)
<i>Alnus cordata</i>	(Herzblättrige Erle)
<i>Quercus palustris</i> 'Green Pillar'	(Sumpf-Eiche)
<i>Acer rubrum</i>	(Rot-Ahorn)
<i>Fraxinus americana</i>	(Weiß-Esche)
<i>Magnolia kobus</i>	(Kobushi-Magnolie)
<i>Liriodendron tulipifera</i>	(Tulpenbaum)
<i>Populus tremula</i>	(Zitterpappel)
<i>Salix alba</i>	(Silber-Weide)

Baumarten Marktplatz	(Raute 9)
<i>Zelkova serrata</i>	(Japanische Zelkove)

Baumarten Straßenbäume	(Raute 10)
Wird im weiteren Verfahren ergänzt	

Baumreihe östl. Landschaft und nördl. Kleingärten	(Raute 2, Raute 13)
<i>Gleditsia triacanthos</i>	(Lederhülsenbaum)
<i>Sophora japonica</i>	(Schnurbaum)

Tilia platyphyllus	(Großblättrige Sommerlinde)
Tilia cordata	(Kleinblättrige Winterlinde)
Tilia tomentosa	(Silberlinde)
Tilia henryana	(Henrys Linde)

Freiwachsende Hecke	(Raute 12, Raute 15)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Sambucus nigra	(Holunder)
Cornus sanguinea	(Gemeiner Hartriegel)
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)
Rosa canina	(Hundsrose)
Pyrus pyraeaster	(Holzbirne)
Malus sylvestris	(Holzapfel)

Rosenhecke auf öffentl. Grünfläche südliche Landschaft (Raute 16)

Rosa rugosa
 Therese bugnet
 Roseraie de l'Hay
 F.J. Grootendorst

Waldrand	(Raute 3)
<u>Baumarten</u>	
Pinus sylvestris 2-jährig	(Kiefer)
Quercus robur 120+	(Stieleiche)
Ulmus laevis 80-120 oder 120+	(Flatterulme)

<u>Straucharten</u>	
Hippophae rhamnoides	(Sanddorn)
Rosa canina	(Hundsrose)
Salix aurita	(Ohrweide)
Cytisus scoparius	(Besenginster)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

Gemeindeordnung (**GO**) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021)

Zuständigkeitsordnung (**ZustO**) der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021)

Bekanntmachungsverordnung (**BekanntmVO**) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 71)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1086)

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Planzeichenverordnung (**PlanZVO**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)